MERKBLATT

Was ist bei der Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern chemikalienrechtlich zu beachten?

Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährlichen Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten (Art. 8 ChemG).

Die auf der Verpackung, der Kennzeichnung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise müssen berücksichtigt werden (Art. 55 ChemV).

Der berufliche Verwender muss das Sicherheitsdatenblatt aufbewahren, solange in ihrem Betrieb mit dem betreffenden Stoff oder der betreffenden Zubereitung umgegangen wird (Art. 23 ChemV).

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen ihrer Gefährlichkeit entsprechend sicher aufbewahrt und gelagert werden. Insbesondere müssen sie vor gefährlichen äusseren Einwirkungen geschützt werden, für Unbefugte unzugänglich sein und so aufbewahrt und gelagert werden, dass Verwechslungen oder irrtümliche Verwendungen verhindert werden (Art. 21 ChemG).

Pflanzenschutzmittel:

Für die berufliche oder gewerbliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird eine Fachbewilligung benötigt (Art. 7 ChemRRV).

Die Zulassungsstelle (BLV) führt eine Liste von Pflanzenschutzmitteln, die zugelassen sind (Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Es sind die Verwendungsverbote, Einschränkungen gemäss Anhang 2.5 der ChemRRV zu berücksichtigen.

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln müssen über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel führen, die sie verwenden, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Nutzpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, vermerkt sind. Sie müssen die einschlägigen Informationen in diesen Aufzeichnungen auf Anfrage der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen (Art. 62 PSMV).

Die Anwendungsbeschränkungen gemäss Art. 68 der PSMV sind zu berücksichtigen.

Pflanzenschutzmittel, die nach altem Recht gekennzeichnet und verpackt wurden (Giftbänder oder orange Symbole), dürfen nicht mehr verwendet werden (Art. 86a PSMV).

Dünger:

Es sind die Verwendungsvorgaben und Verbote gemäss Ziffer 3 Anhang 2.6 der ChemRRV zu berücksichtigen.

Bei gefährlichen Düngern ist der Arbeitnehmerschutz jederzeit zu gewährleisten (Art. 8 ChemG).

Verweise:

ChemG: Chemikaliengesetz, SR 813.1
ChemV: Chemikalienverordnung, SR 813.11
ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81
PSMV: Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161
DüV: Düngerverordnung, SR 916.171
Pflanzenschutzmittelverzeichnis: www.psm.admin.ch/de/produkte

Zuständigkeiten:

Für den chemikalienrechtlichen Vollzug und für Fragen in diesen Fachgebieten ist das Kantonale Laboratorium zuständig:

Kantonales Laboratorium Thurgau
Chemikalienfachstelle
Spannerstrasse 20
8510 Frauenfeld

+41 58 345 5300
chemikalien@tg.ch
www.kantlab.tg.ch